

1. Nutzung des Grundstücks und Gebäudes

Der Eigentümer erteilt hiermit unbeschadet von §§ 134, 145 TKG seine Zustimmung für die Errichtung eines auf Glasfasertechnologie basierenden Grundstücks und Gebäudenetzes auf dem vorstehenden Grundstück sowie die Anbindung seines Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz der net.D. Die seitens net.D beabsichtigte Grundstücks- und Gebäudenutzung ist dabei abhängig von der Art des Gebäudes (Ein-/Zwei- oder Mehrfamilienhaus) bzw. der gewählten Anschlussart (siehe Anlage 1). Bei Ein-/Zweifamilienhäusern ist net.D berechtigt, Glasfaser-Hausanschlüsse zu errichten, die an einer Glasfaser-Abschlusspunkt-Teilnehmeranschlussdose (Gf-AP-TA) enden (siehe Anlage 1, Abb. 1). Bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohn-/Geschäftseinheiten ist net.D berechtigt, eine Glasfaser-Gebäudeverkabelung in alle Wohnungen zu verlegen, bei der die Glasfaser an der Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose (Gf-TA) endet (Anlage 1, Abb. 2). Entscheidet sich der Eigentümer für eine selbstständige Gebäudeverkabelung in Eigenverantwortung (Auswahl des entsprechenden Optionsfelds, Seite 3), ist net.D berechtigt, einen Glasfaser-Hausanschluss im Keller/Hausanschlussraum zu errichten, der an einem Glasfaser-Abschlusspunkt endet.

2. Glasfaser-Hausanschluss

- 2.1 Die net.D beabsichtigt, das vorstehend näher bezeichnete Grundstück (die Grundstücke) und die auf diesem/diesen befindlichen Gebäude an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz mit sehr hoher Kapazität im Sinne von § 134 Abs. 1 TKG anzuschließen.
- 2.2 Der Eigentümer gestattet der net.D, unbeschadet von § 134 TKG, die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z.B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab. Die Nutzungserweiterung ist

limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Telekommunikationslinie.

- 2.3 Die Festlegung von Art und Lage der Telekommunikationslinien auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch net.D. Mitarbeiter der net.D oder beauftragte Erfüllungsgehilfen sind im Rahmen des § 134 Abs. 2 TKG berechtigt, das Grundstück, soweit notwendig, zur Errichtung, Erneuerung bzw. zum Betrieb zu betreten. Soweit kein Notfall vorliegt, erfolgt dies nach vorangehender Mitteilung.
- 2.4 Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung der Telekommunikationslinien erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohre sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder von Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, werden sich die Parteien hierüber im Vorfeld abstimmen und es bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
- 2.5 net.D verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch net.D beschädigt wird.
- 2.6 Die net.D verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach Möglichkeit sind Baumaßnahmen mit dem Eigentümer abzustimmen. Die net.D verpflichtet sich generell, bei der Durchführung der Baumaßnahmen die landwirtschaftlichen Flächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und

die Wiederherstellung des vorherigen Nutzungszustandes der Grundstücke einschließlich vorhandener Drainagen sach- und fachgerecht durchzuführen. Auftretende Flurschäden sind zu entschädigen nach anerkannten Entschädigungstabellen. Die gesamte Baumaßnahme ist nach Möglichkeit bei geeigneter Witterung durchzuführen.

- 2.7 net.D ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Vertrages die Telekommunikationslinien auf dem Grundstück zu errichten. net.D ist berechtigt, jederzeit aus z. B. wirtschaftlichen Gründen von der Errichtung der Telekommunikationslinien abzusehen. Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der net.D, ggf. die errichteten Telekommunikationslinien Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zu überlassen, und des Rechts des Eigentümers/der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.

3. Glasfaser-Gebäudeverkabelung

- 3.1 Sofern der Eigentümer die Zustimmung für die Errichtung einer Glasfaser-Gebäudeverkabelung erteilt hat, gestattet er der net.D die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Gebäudes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung einer glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör).
- 3.2 Die von net.D erstellte Gebäudeverkabelung wird nur zum vorübergehenden Gebrauch in das/die Gebäude des Eigentümers eingebracht und stellt keinen Bestandteil des Gebäudes gemäß § 95 Abs. 2 BGB dar und steht daher im ausschließlichen Eigentum der net.D.
- 3.3 Der Eigentümer verpflichtet sich, ohne die Zustimmung der net.D keine Änderung an dieser Gebäudeverkabelung oder am Gebäude vorzunehmen, welche die Gebäudeverkabelung beeinträchtigen könnte.
- 3.4 Der Eigentümer ermöglicht den Anschluss allgemein genutzter aktiver Netzbestandteile der Gebäudeverkabelung an das Stromnetz.
- 3.5 Während der Vertragslaufzeit übernimmt net.D im Störfall der von net.D mit Breitbanddiensten versorgten Wohn-/Geschächteinheiten die Koordination der Entstörung der von net.D erstellten Gebäudeverkabelung. Hierbei nimmt net.D Störungsmeldungen entgegen und alarmiert den Entstördienst. Bei bestätigtem Fehler in der von net.D erstellten Glasfaser-Gebäudeverkabelung

durch mutwillige Zerstörung oder sonstige Beschädigung, die der Eigentümer zu vertreten hat, übernimmt der Eigentümer die Kosten für die Entstörung dieser Gebäudeverkabelung. Bei Auseinanderfallen von Grundstücks- und Gebäudeeigentum bzw. Wohnungseigentümergeinschaften haften alle Eigentümer gesamtschuldnerisch.

- 3.6 Etwaige Mitnutzungen der von net.D erstellten Gebäudeverkabelung der net.D durch andere Telekommunikationsunternehmen, z. B. nach § 145 Abs. 3 TKG werden ausschließlich von und über net.D realisiert. net.D verpflichtet sich, auf Nachfrage ein Vorleistungsangebot zur Nutzung der Gebäudeverkabelung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu unterbreiten.

- 3.7 Mit Unterzeichnung dieser Grundstückseigentümergeklärung erwirbt/erwerben der/die Eigentümer keinen Anspruch auf Errichtung des Glasfasernetzes bzw. der Gebäudeverkabelung. net.D ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Vertrages eine glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung zu errichten. net.D ist berechtigt, jederzeit aus z. B. wirtschaftlichen Gründen von der Errichtung der glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung abzusehen.

4. Mitwirkungspflicht

Voraussetzung für die Leistungserbringung ist die Bereitstellung eines Stromanschlusses (230-V-Steckdose) für jeden Glasfaseranschluss an der Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose/ Glasfaser-Abschlusspunkt-Teilnehmeranschlussdose.

5. Durchführung der Maßnahmen

- 5.1 Die Baumaßnahmen werden durch Begehung der net.D mit dem Eigentümer oder einer durch ihn berechtigten Person festgelegt. Die net.D darf davon ausgehen, dass Personen, welche die Begehung in den Räumlichkeiten durchführen, auch durch den Eigentümer legitimiert sind, sofern es sich nicht um diesen handelt.
- 5.2 Die Installation der Komponenten erfolgt in Absprache mit dem Eigentümer an geeigneten Orten in der für die net.D wirtschaftlich günstigsten Bauweise. Aus Sicht des Brandschutzes darf das Außenkabel des Glasfaser-Hausanschlusses, ausgehend von der Hauseinführung, nur in einer begrenzten Länge von 2 m ins Gebäude bis zum Glasfaser-Abschlusspunkt

(Gf-AP) geführt werden und muss innerhalb eines Brandschutzabschnittes bleiben.

5.3 Die detaillierte Auslegung der Glasfaser-Gebäudeverkabelung erfolgt gemäß netztechnischem Standard der net.D entsprechend Anlage 1 sowie den Regelungen dieser Vereinbarung. Die Legung der Installationskabel erfolgt auf Putz bzw. in vorhandenen Leerrohren oder vorhandenen Kabelrosten. Kanäle und Anbauteile (Verteiler, Abschlussdosen) werden ebenfalls auf Putz angebracht (Standardinstallation).

5.4 Abweichungen von der nach der Standardinstallation vorgesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Eigentümer bzw. die vertretungsberechtigte Hausverwaltung und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung bei der net.D gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Sonderbauweisen ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Eigentümer bzw. der vertretungsberechtigten Hausverwaltung vereinbart. Der Eigentümer hat die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation zu tragen.

5.5 Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zwischen dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und der net.D kein Kundenauftrag für einen glasfaserbasierten Anschluss im betroffenen Gebäude vor, so steht es der net.D frei, das Grundstück und das Gebäude vorbereitend zu erschließen. Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installation sich auf die Komponenten einer glasfaserbasierten Telekommunikationslinie beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Geschäftsräume im Gebäude installiert werden. Hierzu ist nur der Zutritt zu Keller und Gemeinschaftsräumen notwendig.

6. Laufzeit

6.1 Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals 10 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden, wobei bei Auseinanderfallen von Grundstücks-/Gebäude und Wohnungseigentum die Kündigung nur wirksam ist, wenn jeder Eigentümer sie unterzeichnet hat. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr. Das Duldungsrecht nach § 134 TKG bleibt von einer Kündigung unberührt, sofern das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt

wird. Das Recht der net.D zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden nach § 145 TKG bleibt von einer Kündigung ebenso unberührt.

6.2 Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

6.3 Nach Vertragsbeendigung ist net.D bei Bedarf berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vertragsgegenständliche Gebäudeverkabelung nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben weiter zu betreiben, zu entfernen oder an einen Dritten zu veräußern. Im Falle der Veräußerung hat der Eigentümer ein Vorkaufsrecht zum Sachzeitwert, für dessen Ausübung net.D eine Frist von mindestens einem Monat setzen kann. Im Fall der Nutzung des Vorkaufsrechts verpflichtet sich der Eigentümer, net.D die Gebäudeverkabelung bei noch bestehenden Endkundenverträgen als Vorleistung zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Der Eigentümer kann die endgültige Entfernung der Vorrichtungen nur bei einer nachweislichen Störung seiner Nutzungsmöglichkeiten und nach Beendigung der Endkundenverträge verlangen. Eine Verpflichtung der net.D zur Beendigung der bestehenden Endkundenverträge besteht auch im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung durch den Eigentümer nicht.

7. Entgelt sowie Kostentragung

7.1 Der Eigentümer stellt die net.D hinsichtlich des in dieser Vereinbarung geregelten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei. Der Eigentümer stellt etwaig erforderliche Zustimmungen seiner Mieter/Pächter sowie entsprechende Betretungsrechte sicher.

7.2 Der veranlassende Eigentümer ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Verlegung der Telekommunikationslinie oder von Teilen des Telekommunikationsnetzes oder der Gebäudeverkabelung erforderlich werden.

8. Zutritt zum Grundstück

Die net.D ist berechtigt, das Grundstück/ die Grundstücke und Gebäude zur Beseitigung von Störungen und zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 und 3 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten – auch Aufgrabungen

– vorzunehmen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen, soweit eine Zustimmung des Eigentümers nach dieser Vereinbarung vorliegt. Ein Betretungsrecht an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Störungsbeseitigung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet.

9. Haftung

- 9.1 Die net.D verpflichtet sich, bei Arbeiten an den Anlagen auf Interessen des Eigentümers und Nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an den Anlagen für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung des Grundstücks/der Grundstücke zu sorgen.
- 9.2 net.D haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt.
- 9.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet net.D im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 9.4 Bei leichter Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der net.D auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 9.5 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

10. Rechtsnachfolge

- 10.1 Jeder Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- 10.2 Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.

- 10.3 Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.4 Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Dieses Dokument ist ausschließlich von dem Eigentümer bzw. Bevollmächtigten des Eigentümers/der Eigentümer auszufüllen. Diese Nutzungsvereinbarung ist Voraussetzung für den Anschluss an das Glasfasernetz und die kostenlose Nutzung des Grundstücks/Gebäudes und/oder der Wohnung im Zuge der Erstellung des Netzes. Füllt die Hausverwaltung den Antrag in Vertretung des Eigentümers/der Eigentümer aus, so ist ein Nachweis der Vertretungsvollmacht auf Nachfrage durch net.D einzureichen. Dieser muss folgende Angaben beinhalten: Vorname, Name, Firma, Rechtsform der Firma und Anschrift.
- 11.2 Im Falle einer Veräußerung des Grundstücks/Gebäudes/einer einzelnen Wohn-/Geschächteinheit wird der Grundstückseigentümer net.D über diesen Umstand informieren.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 11.4 Änderungen und/oder Ergänzungen wie auch die Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 11.5 Die Nutzung der von net.D errichteten Gebäudeverkabelung richtet sich nach diesem Vertrag in Verbindung mit den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten für die Verlegung auf Endstellen gemäß §§ 134 ff. TKG, 145 TKG.
- 11.6 Die Gestattung wird mit Unterschrift des Eigentümers rechtswirksam und bedarf nicht der expliziten Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters der net.D.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (NetDüsseldorf GmbH, Nordstraße 118, 40477 Düsseldorf) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, können Sie das nachfolgende Formular ausfüllen und zurücksenden an:

NetDüsseldorf GmbH, Nordstraße 118, 40477 Düsseldorf
oder per E-Mail an: **gee@net-duesseldorf.de**

Muster-Widerrufsformular:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag:

Vertragsart

Kundennummer (falls vorhanden)

Bestellt am

Erhalten am

Name, Vorname, Firma des Kunden

Anschrift des Kunden

Datum

Unterschrift des Kunden